

# **BGer 5A\_878/2017 vom 18. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_878\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_878_2017)

FR: TF 5A\_878/2017 du 18 mai 2018

IT: TF 5A\_878/2017 del 18 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht überprüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der ihm unterbreiteten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt der betreibungsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 f. SchKG) sind - mit Ausnahme von Art. 17 Abs. 3 SchKG - Verfügungen eines Vollstreckungsorgans. Entsprechend ist die Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ) nur zulässig, wenn der Entscheid der (oberen) kantonalen Aufsichtsbehörde eine solche Verfügung betrifft ( BGE 142 III 643 E. 1.2; Urteil 5A\_308/2011 vom 8. September 2011 E. 1.1, in: Pra 2012 Nr. 33 S. 227). Unter einer Verfügung gemäss Art. 17 SchKG ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht und die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflusst; sie wirkt nach aussen und bezweckt das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen ( BGE 142 III 425 E. 3.3 mit Hinweisen). Ob im Einzelfall eine Verfügung vorliegt, entscheidet sich nach ihrem Gehalt und nicht nach ihrem Wortlaut oder Erscheinungsbild (Urteil 5A\_312/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1.1; vgl. auch BGE 120 V 496 E. 1a). Keine Verfügungen sind namentlich blosse Meinungsäusserungen bzw. Mitteilungen des Vollstreckungsorgans über künftige Absichten ( BGE 116 III 91 E. 1; 94 III 83 E. 2).

#### **E. 1.2**

Die Äusserung des Betreibungsamts vom 18. August 2017 ist als Verfügung bezeichnet und enthält ein Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Es handelt sich indes offenkundig nicht um eine konkrete Gebührenverfügung sondern vielmehr um eine (nochmalige) Mitteilung, wie das Betreibungsamt allfällige künftige schriftliche Sachstandsanfragen der Beschwerdeführerin gebührenrechtlich zu behandeln gedenke. Eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG liegt nicht vor, weshalb gegen die Äusserung des Betreibungsamts vom 18. August 2017 auch keine Beschwerde geführt werden konnte. Die vorinstanzliche Bejahung eines sog. virtuellen Interesses an der materiellen Behandlung der Beschwerde betrifft die Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses und vermag am Fehlen eines tauglichen Anfechtungsobjekts deshalb nichts zu ändern.

#### **E. 1.3**

Die Aufsichtsbehörde hat in Missachtung dieser Grundsätze über das Erfordernis des Vorliegens einer Verfügung hinweggesehen und entschieden, die Beschwerde sei abzuweisen, statt sie für unzulässig zu erklären. Das Dispositiv des angefochtenen

Entscheid ist indes nicht zu korrigieren, da die Beschwerdeführerin insoweit kein schützenswertes Interesse geltend macht und ein solches Interesse auch nicht ersichtlich ist (vgl. BGE 142 III 643 E. 3.3).

## **E. 2**

Nach dem Dargelegten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.